

RS OGH 2009/3/10 13Os169/08i (13Os17/09p)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.2009

Norm

StPO §89 Abs2

StPO §284 Abs1

StPO §294 Abs1

StPO §466 Abs1

StPO §471

StPO §489 Abs1

Rechtssatz

Durch ein vorsorglich für den Fall einer abträglichen Entscheidung erhobenes Rechtsmittel wird die solcherart in Frage gestellte, erst nachträgliche Entscheidung nicht wirksam bekämpft. Wird nach Ergehen der Entscheidung das Rechtsmittel erneut erhoben, ist der Fehler allerdings saniert.

Entscheidungstexte

- 13 Os 169/08i
Entscheidungstext OGH 10.03.2009 13 Os 169/08i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124584

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at